

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-431.004/0033-VI/B/7/2019

Wien, 12.7.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3701/2019** der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trautmannsdorf, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Seit der Einführung der Rot-Weiß-Rot-Karte (RWR-Karte) für Start-Up-Gründer/innen im Jahr 2017 wurden 17 Anträge gestellt, die sich nach Jahr, Erledigungsart und Geschlecht der Antragsteller/innen wie folgt verteilen:

	bearbeitete Anträge								
	positiv			negativ			gesamt		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
2017	0	0	0	0	1	1	0	1	1
2018	0	2	2	2	9	11	2	11	13
2019	0	1	1	1	1	2	1	2	3
gesamt	0	3	3	3	11	13	3	14	17

Bei den 14 abgelehnten Anträgen wurden in 10 Fällen die erforderlichen Punkte nicht erreicht. In vier Fällen war das Kriterium der Innovation nicht erfüllt.

Zu Frage 4:

Die RWR-Karte für Start-Up-Gründer/innen war bisher noch nicht Gegenstand einer Beschwerde beim VwGH.

Zu Frage 5:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), mit der die RWR-Karte für Start-Up-Gründer/innen eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 66/2017), sind keine Zielwerte im Sinne einer bestimmten Anzahl von Zulassungen festgelegt. Wie in den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben nachzulesen ist, wollte der Gesetzgeber im Rahmen eines Maßnahmenpakets für eine innovationsorientierten Ansiedlungsoffensive neben den bestehenden Möglichkeiten für die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten eine zusätzliche Zuwanderungsschiene für innovative Start-up-Unternehmer/innen schaffen. Um sicher zu stellen, dass die neu gegründeten Unternehmen in weiterer Folge am Markt reüssieren können und auch Arbeitsplätze schaffen, sollten die Zulassungskriterien relativ streng definiert werden. Ein wichtiger Aspekt war dabei das Kriterium der Innovation. Nach den Gesetzeserläuterungen gelten Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien insbesondere dann als innovativ, wenn sie neu in Österreich eingeführt werden sollen und eine Nachfrage erwartet werden kann, ein neuartiger Zugang oder ein kreativer Ansatz gewählt wird, indem beispielsweise verschiedene Produkte bzw. Branchen interdisziplinär kombiniert werden, das betreffende Unternehmen im sozialen oder ökologischen Bereich neue Angebote schafft oder soziale bzw. ökologische Verantwortung übernimmt. Das AMS legt seiner Prüfung diese Kriterien zugrunde.

Zu Frage 6:

Gemäß § 41 Abs. 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sind Entscheidungen über Anträge auf eine RWR-Karte generell längstens binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrags zu treffen. Im Fall der RWR-Karte für Start-Up-Gründer/innen muss die zuständige AMS-Landesgeschäftsstelle innerhalb dieser Frist das Gutachten über die Zulassungskriterien nach Anhörung des Landesdirektoriums binnen drei Wochen erstellen. Die bisherigen Verfahren haben im Durchschnitt sieben Wochen gedauert.

Zu Frage 7:

Im Ministerrat vom 5.7.2016 (MRV 8/25) hat die damalige Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Stärkung von Start-ups in Österreich beschlossen und dabei auch eine innovationsorientierte Ansiedlungsoffensive im Rahmen des Zuwanderungsmodells der RWR-Karte vorgesehen, um so die Voraussetzungen für die Zulassung von Start-up-Gründern und -Gründerinnen aus Drittstaaten zu verbessern. In wirtschaftlich fordernden Zeiten war es gemäß MRV wichtig, dass Start-ups die Rahmenbedingungen erhalten, die sie für ihren Erfolg in Österreich und auf dem Weltmarkt brauchen, um Wachstum und Beschäftigung zu stärken. In Umsetzung dieses Maßnahmenpakets wurde die Regelung der RWR-Karte für selbständige Schlüsselkräfte verbessert und eine eigene Regelung für Start-up-Gründer/innen geschaffen.

Die RWR-Karte für Start-up-Gründer/innen ist demnach ein Angebot an Drittstaatsangehörige, Start-Ups in Österreich zu gründen. Wie viele Anträge jährlich gestellt werden, war und ist nicht vorhersehbar, zumal Österreich hier im weltweiten Wettbewerb um die "besten Köpfe" steht. Die Anwerbung von Start-up-Gründer/innen wird auch von der Wirtschaftskammer durch ein entsprechendes Beratungsangebot und die Internet-Plattform www.gruenderservice.at unterstützt. Auf der Migrationsplattform der Bundesregierung (www.migration.gv.at) gibt es ebenfalls umfassende Informationen für potentielle Bewerber/innen mit der Möglichkeit, vorab unverbindlich zu prüfen, ob die erforderlichen Punkte erreicht werden.

Das BMDW ist in das konkreten Zulassungsverfahren nicht eingebunden. Die Anregungen des BMDW zur Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen wurden jedoch bei der Vorbereitung des Gesetzes entsprechend berücksichtigt.

Zu den Fragen 8 bis 9:

Das Verfahren und die Zuständigkeiten sind weitestgehend im § 24 AuslBG normiert. Die RWR-Karte wird auch bei Start-Up-Gründern/-innen im Zuge eines "One-Stop-Shop-Verfahrens" erteilt. Der Antrag ist bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde einzubringen und von dieser zur Erstellung eines Gutachtens über die Zulassungsvoraussetzungen an die Landesgeschäftsstelle des AMS weiterzuleiten. In die Vorbereitung des Gutachtens ist das AMS-Landesdirektorium in Form einer Anhörung eingebunden. Dieses Gremium ist mit Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer des jeweiligen Bundeslandes, Industriellenvereinigung und ÖGB) besetzt, die somit im

konkreten Einzelfall die Möglichkeit haben, das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen mit zu beurteilen. Ist das Gutachten im Ergebnis positiv, stellt die Aufenthaltsbehörde die RWR-Karte für eine Geltungsdauer von zwei Jahren aus. Liegen die inhaltlichen Voraussetzungen nicht vor, teilt dies die Landesgeschäftsstelle des AMS der Aufenthaltsbehörde ebenfalls in Form eines schriftlichen Gutachtens mit. Gegen den ablehnenden Bescheid der Aufenthaltsbehörde hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

